



IDUR-SEMINAR AM 26. MÄRZ 2011 IN FRANKFURT

UMWELTSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG - ANFORDERUNGEN, BETEILIGUNG, RECHTSSCHUTZ

Vortrag RA Dirk Teßmer

Einführung in die Bauleitplanung

- **Wesen der Bauleitplanung**
- **Ablauf des Planungsprozesses**
- **Mitwirkungsrechte und Obliegenheiten von Bürgern und Umweltverbänden**
- **Möglichkeit der Rechtskontrolle**



Einführung: Planungsverfahren im deutschen Verwaltungsrecht

Landesweite bzw. regionale Raumordnung

- Landesplanung / Landesentwicklungsplanung
- Regionale Raumordnungsplanung

Kommunale Bauleitplanung

- Flächennutzungsplanung
- Bebauungspläne

Fachplanung

- Konkrete Vorhabensplanung durch den Staat oder private Unternehmen (insbes. Planfeststellung / imSchR, wasserR, natSchR Genehmigungen)





Kommunale Bauleitplanung im Gefüge des Planungsprozesses:

- Ausrichtung an bindenden Vorgaben der Raumordnung
- Berücksichtigung der grundsätzlichen Ausrichtung der Raumordnung
- Rücksichtnahme auf höherrangige Fachplanungen





Inhaltliche Steuerungsinstrumente der Bauleitplanung

Zwingendes Recht	<p>Externes Recht kann grundsätzlich nicht durch Planung überwunden werden. (z.B. Zielvorgaben der Raumordnung, natSchF Verbote des Gebietsschutzes und des Artenschutzes, imSchR Grenzwert-Vorgaben) In bestimmten Fällen keine Vollzugsunfähigkeit bei Vorliegen einer „Befreiungslage“ (z.B. bzgl. artenschR Verbote -> § 45 BNatSchG)</p> <p>Interne Vorgabe durch städtebauliche Rechtfertigung der Planung nach § 1 Abs. 3</p>
Rahmenvorgaben durch übergeordnete Planungen	<p>Externe Bindung der Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4</p> <p>Interne Bindung des Bebauungsplans an den Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2</p>
Abwägungsgebot	<p>Interne Steuerung der Planungsentscheidung (Abwägungsregeln müssen beachtet werden)</p>



Grenzen der Bauleitplanung

Städtebauliche Ausrichtung	<p>Festsetzungen sind städtebaulich zu motivieren</p> <p>Keine Allgemeinpolitik der Gemeinde</p>
Orientierung am Allgemeinwohl	<p>Zielsetzungen müssen an öffentlichen Belangen ausgerichtet sein</p> <p>Keine ausschließlich privaten oder fiskalischen Interessen</p>
Vollzugsfähigkeit der Planumsetzung	<p>Kein Verstoß gegen zwingendes Recht</p> <p>Keine unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse für die Planumsetzung Bei „Befreiungslage“ kann von Überwindbarkeit ausgegangen werden</p> <p>Keine unüberwindbaren tatsächlichen Hindernisse für die Planumsetzung</p>





Die Grundstruktur des Flächennutzungsplans (FNP)

Vorbereitende Funktion	Grundsätzlich keine Rechtsnormqualität In der Regel durch Bebauungsplan umzusetzen
Städtebauliche Leitfunktion	Umfassendes Bodennutzungskonzept Bündelung der städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde
Bindung an voraussehbare Bedürfnisse	Auf Realisierung und Realisierbarkeit angelegt Den Darstellungen dürfen keine zwingenden rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. In Einzelfällen unschädlich bei Vorliegen einer „Befreiungslage“
Umweltprüfung (UP) auch für den FNP	UP beschränkt sich auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des FNP angemessenerweise verlangt werden kann Abschichtung der UP Prüfung im zeitlich nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beschränkt auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen





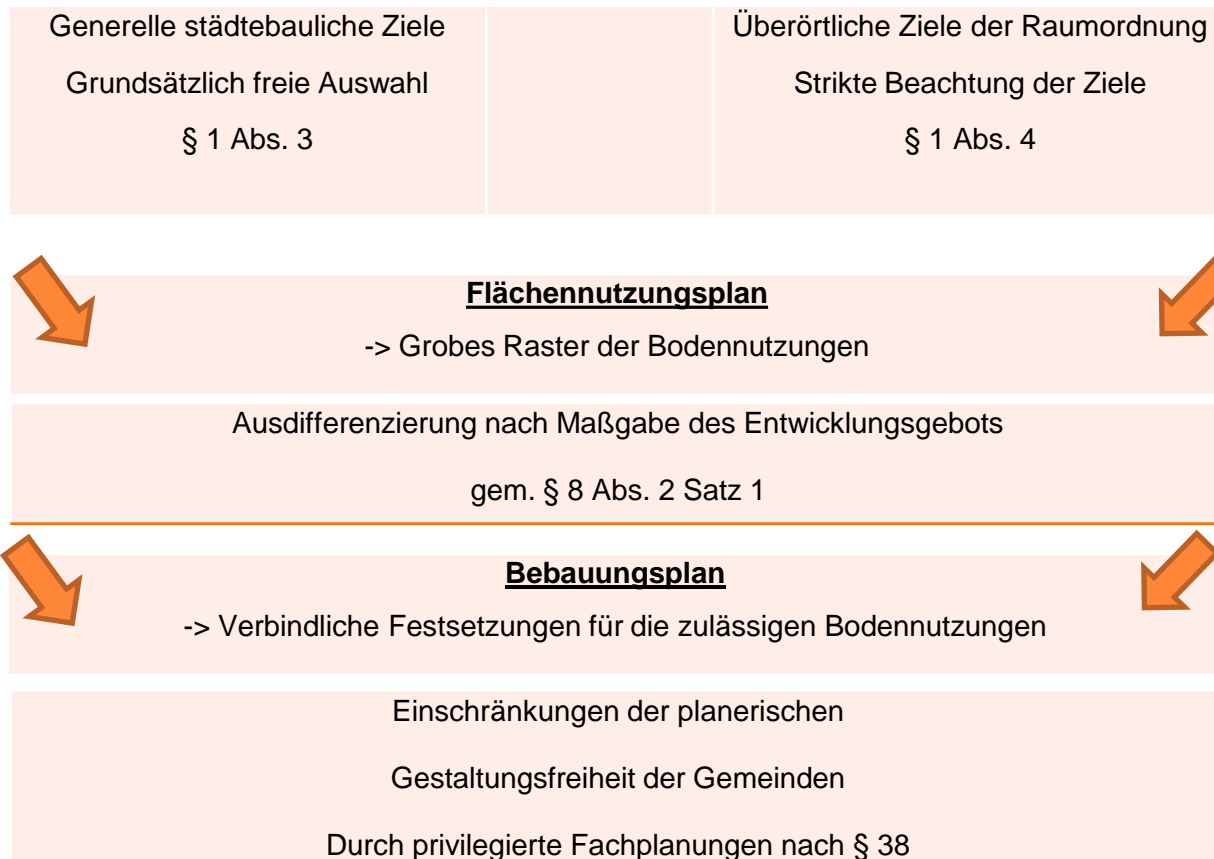
Rechtswirkungen des FNP

<u>Intern</u> Gegenüber der Gemeinde	Bindung für die nachfolgenden Bebauungspläne im Rahmen des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 Satz 1
<u>Extern</u> Gegenüber den Bürgern	Steuerung nicht privilegierter Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 durch anderweitige Nutzungsdarstellungen Steuerung privilegierter Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 durch qualifizierte Standortzuweisungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3
<u>Extern</u> Gegenüber anderen Planungsträgern	Anpassung der eigenen Planungen an den FNP nach Maßgabe des § 7 Pflicht zur abwägenden Berücksichtigung der Zielvorstellungen des FNP bei eigenen Planungsentscheidungen





Gestaltungsfreiheit bei der Aufstellung von Bebauungsplänen / Hierarchie des Planungssystems





Generelle Einschränkungen des Planungsermessens durch die „städtebauliche Erforderlichkeit“ nach § 1 Abs. 3

„Ob“ und „Wann“ der Planung	Grundsätzlich freies Planungsermessen der Gemeinde
	Ausnahmsweise Planungspflicht bei qualifiziertem Handlungsbedarf Planerische Untätigkeit muss unvertretbar sein Unvertretbarkeit kann auch gemeindegebietsübergreifend zu sehen sein Umsetzung der Planungspflicht kann ggf. kommunalaufsichtlich erzwungen werden
„Wie“ der Planung	Bindung an zwingendes Recht Vollzugsunfähige Pläne sind nicht „erforderlich“
	Zielsetzungen müssen städtebaulich gerechtfertigt sein -Grundsätzlich freie Auswahl aus den zulässigen Zielsetzungen -Gemeinde kann eigene „Städtebaupolitik“ verfolgen -Konkrete Ausgestaltung muss nach dem eigenen Plankonzept der Gemeinde „vernünftigerweise geboten“ sein





o Die Instrumente der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung	Allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes
	Abwägungsdirektiven für nachgeordnete Planungen
Ziele der Raumordnung	Räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses ist möglich
	Auf übergeordneter Ebene abschließend abgewogen
	Bindung für nachgeordnete Planungen als Rahmenvorgabe Bauleitplanung ist „anzupassen“
	Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit nur aus überörtlichen Interessen von höherem Gewicht





o Konkrete Ziele der Raumordnung

Raumstrukturelle Vorgaben	Raumkategorien (z.B. Verdichtungs- oder ländliche Räume)
	Zentrenfunktionen (z.B. Ober-, Mittel- oder Grundzentren)
	Besondere Gemeindefunktionen (z.B. Entwicklungsschwerpunkte)
	Entwicklungsachsen (z.B. Steuerung der Hauptverkehrswege)
	Großräumig übergreifende Freiräume
Raumfunktionen und Raumnutzungen mit Ausschlusscharakter für andere Bereiche	Vorranggebiete Schließen andere mit der Vorrangfunktion unvereinbare Nutzungen im Gebiet aus
	Eignungsgebiete Lassen auch andere Nutzungen im Gebiet zu
Standorte und Trassen der Infrastruktur	Verkehrswege
	Anlagen der Ver- und Entsorgung
	Umschlaganlagen für Güter





Generelle Regelungen für das Aufstellungsverfahren

§ 2 Abs. 3	Verfahrensgrundnorm, dass das Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten ist
§ 4 a Abs. 1	Die Vorschriften zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der berührten Belange
§ 4 a Abs. 4	Regelungen zur Nutzung elektronischer Medien und des Internet bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
§ 4 a Abs. 5	Regelungen zur grenzüberschreitenden Beteiligung von Gemeinden und Behörden der Nachbarstaaten (§ 4 a alt) Sonderregelungen für Pläne, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können
§ 4 b Abs. 5	Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten können einem Dritten übertragen werden Hoheitliche Befugnisse der Gemeinde im Rahmen der eigenverantwortlichen Ausübung der kommunalen Planungshoheit müssen gewahrt bleiben





Das Aufstellungsverfahren bis zum Satzungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2) , ortsübl. Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

(§ 4 Abs. 1)

Unterrichtung sowie Äußerung zum Umfang der UP (Scoping)

Frühzeitige Beteiligung der

Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1)

Gelegenheit zur Äußerung zu allg. Zielen der Planung

Erstellung Planentwurf und Entwurf der Begründung

einschl. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2)

Einholung von Stellungnahmen

Frist: 1 Monat

Offenlegung Planentwurf (§ 3 Abs. 2)

Bekanntmachungsfrist: 1 Woche

Dauer: 1 Monat

Stellungnahme zwingend erforderlich
zur **Erhaltung der Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle**

Keine Änderung des Planentwurfs

(Begründung mit Umweltbericht kann geändert werden)

Änderung des Planentwurfs

=> Erneute Beteiligungen
gem. § 4 a Abs. 3

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1)

Mit Beifügung der Begründung einschl. Umweltbericht sowie
Erstellung und Beifügung der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4)





Umweltprüfung (UP)

- > integraler Bestandteil des Aufstellungsverfahrens, essentiell für Zusammenstellung des Abwägungsmaterials
- > Gegenstand der Ermittlung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a benannten Belange
- > Inhalt des Umweltberichts (Anlage zu § 2 Ab. 4, § 2a)

1. Einleitung:

- a)** Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, und
- b)** Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- a)** Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b)** Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c)** geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d)** in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind,

3. zusätzliche Angaben:

- a)** Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b)** Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
- c)** Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.





Das vereinfachte Verfahren nach § 13

Anwendungsbereich (alternativ)	<ul style="list-style-type: none">- Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans, der die Grundzüge der Planung nicht berührt <i>oder</i>- Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34, der den sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebenden Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.
Zusatzvoraussetzungen (kumulativ)	<ul style="list-style-type: none">- Keine Vorbereitung oder Begründung der Zulässigkeit von Vorhaben, die nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind <i>und</i>- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten.
Abwicklung des Verfahrens	<ul style="list-style-type: none">- Von frühzeitiger Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 kann abgesehen werden.- Der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen TöB ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben. Alternativ: Auslegung nach § 3 Abs. 2 und Beteiligung nach § 4- Keine UP nach § 2 Abs. 4- Kein Umweltbericht nach § 2 a- Keine Angabe zu umweltbezogenen Informationen bei der Bekanntmachung- Kein Monitoring nach § 4 c <p>Hinweis auf Absehen von UP ist erforderlich</p>



Das beschleunigte Verfahren nach § 13a

(nur anwendbar zur Innenentwicklung)

Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none">- Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung
Zusatzvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">- betroffene Grundfläche geringer als 20.000 Quadratmeter <i>oder</i>- betroffene Grundfläche geringer als 70.000 Quadratmeter <u>und</u> wenn der B-Plan vsl. keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (Prüfung der Kriterien der <u>Anlage 2</u> = Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind an Prüfung zu beteiligen. <p>Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen,</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht [vgl. Anhang zum Vortrag] <i>oder</i>- bei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter d. § 1 Abs. 6 Nr. 7b.
Abwicklung des Verfahrens	<ul style="list-style-type: none">- wie vereinfachtes Verfahren (§ 13 Abs. 2 und 3 S. 1);- B-Plan darf von FNP abweichen, wenn geordnete städtebauliche Entwicklung dadurch nicht beeinträchtigt wird (FNP ist anschließend anzupassen);- wenn bau-betroffene Grundfläche <u>geringer als 20.000 Quadratmeter</u>: Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als zulässig / als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt.- ortsübliche Bekanntmachung (ggf. nach Abschluss der Vorprüfung):<ol style="list-style-type: none">1. dass beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden soll (inkl. Begründung hierfür) und2. wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann (sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 stattfindet).



○ Anlage 2 zum BauGB (zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf

1.1 das Ausmaß, in dem der B-Plan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des UVPG setzt;

1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;

1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;

1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

2.6 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtl. betroffenen Gebiets auf Grund der besond. natürl. Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

2.5 folgende Gebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG,

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG,, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG,, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,,

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG,,

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.





Das weitere Verfahren nach dem Satzungsbeschluss

Ausfertigung	Schaffung einer verbindlichen Planurkunde, deren Authentizität dokumentiert wird (nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts)
Bekanntmachung	Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nach Maßgabe des jeweiligen Landes- und Ortsrechts. Schlussbekanntmachung muss Hinweisfunktion erfüllen. Potentielle Interessenten müssen zu dem richtigen Plan geführt werden Rügefristen des § 215 Abs. 1 greifen nur, wenn auf sie in der Schlussbekanntmachung hingewiesen wird.
Bereithaltung zur Einsicht	Bereitzuhalten sind - Planungsurkunde - Begründung einschl. Umweltbericht - Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4





Die Beachtlichkeit von Mängeln des Plans nach § 214 Abs. 1

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1	Fehlerhafte Ermittlung und Bewertung der Belange ist Verfahrensmangel
	Beachtlichkeit des Mangels nur, wenn <ul style="list-style-type: none">- fehlerhaft ermittelter oder bewerteter Belang der Gemeinde bekannt war oder hätte bekannt sein müssen und- Ermittlung und Bewertung in wesentlichen Punkten nicht zutreffend war und- Mangel offensichtlich und von Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens gewesen ist
Absatz 1 Satz 1 Nr. 2	Verletzung bestimmter Beteiligungsvorschriften ist beachtlicher Verfahrensmangel
Absatz 1 Satz 1 Nr. 3	Mängel der Begründung (einschl. Umweltbericht) und ihrer Entwürfe sind grundsätzlich beachtlich.
	Beachtlichkeit des Mangels nicht gegeben, wenn Begründung bzw. deren Entwurf unvollständig.
	Umweltbericht darf nur in unwesentlichen Punkten unvollständig sein.
Absatz 1 Satz 1 Nr. 4	Fehlender (Satzungs-) Beschluss, fehlende Genehmigung und fehlende Hinweisfunktion der Schlussbekanntmachung ist Ewigkeitsmangel
Absatz 1 Satz 2	Auskunftspflicht der Gemeinde, wenn die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist





Weitere Regelungen des § 214 Abs. 2 und 3

Absatz 2	Unbeachtlichkeitsregelungen betr. Selbstständige und vorzeitige Bebauungspläne sowie Verstöße gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 und 3
Absatz 3 Satz 1	Maßgebliche Sach- und Rechtslage für Abwägungsentscheidung ist Zeitpunkt des (Satzungs-)Beschlusses
Absatz 3 Satz 2	Mängel bei der Ermittlung und Bewertung der berührten Belange i.S.v. §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können nicht als Abwägungsmängel geltend gemacht werden Sonstige Mängel im Abwägungsvorgang (fehlerhafte Gewichtung der Belange untereinander) sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss sind
Absatz 4	Möglichkeit zur rückwirkenden Inkraftsetzung des Plans bei Fehlerbehebung im ergänzenden Verfahren





Rügerfordernisse nach § 215

Absatz 1	Generelle Rügefrist von 1 Jahr für die nach § 214 beachtlichen Mängel Keine Differenzierung mehr zwischen Form- und Verfahrensmängeln sowie Abwägungsmängeln
	Ausnahme für Mängel nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Fehlender (Satzungs-) Beschluss, fehlende Genehmigung und fehlende Hinweisfunktion der Schlussbekanntmachung bleiben „Ewigkeitsmängel“
	Fehlerhaftes Abwägungsergebnis wird gleichfalls „Ewigkeitsmangel“
Absatz 2	Bei Schlussbekanntmachung ist Hinweis auf Rügefristen erforderlich für deren Ablauf





Gerichtliche Überprüfung von Bebauungspläne (Normenkontrolle) [nicht von FNP, da keine Außenwirkung]

A. Zulässigkeit

- Wo: Zuständig ist Oberverwaltungsgericht / Verwaltungsgerichtshof
- Wer (vertreten durch Rechtsanwalt / Volljuristen):
 - Jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie
 - jede Behörde
- Frist: innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift
- Gegner: Stadt / Gemeinde, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat.
- Beschränkung der Rechtskontrolle: Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.
(gilt nicht für Normenkontrollanträge von Behörden)





Gerichtliche Überprüfung von Bebauungspläne (Normenkontrolle)

B. Begründetheit

- Das Gericht überprüft die Übereinstimmung der Bebauungsplanes mit den Vorgaben des objektiven Rechts **in jeder Hinsicht** (begrenzt nur durch Fehlerbeachtlichkeitsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB), also nicht – wie bei Anfechtungsklagen gegen Planungsentscheidungen, die als Verwaltungsakte ergehen – begrenzt auf subjektive Rechte des Antragsstellers
- Rechtsfolge bei Begründetheit des Normenkontrollantrages: Kommt das Oberverwaltungsgericht zu der Überzeugung, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel muss vom Antragsgegner bekannt gemacht werden

C. Eilverfahren

- Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.





Exkurs: Normenkontrollanträge von anerkannten Umweltverbänden:

- Aufgrund Art. 10a UVP-Richtlinie, § 3 UmwRG ebenfalls möglich.
- Voraussetzung: Planungsgegenstand muss uvp-pflichtig sein (= städtebauliches Projekt i.S.v. Ziffer 18 der Anlage zum UVPG / Bebauungsplan zu einem uvp-pflichtigen Vorhaben bzw. uvp-pflichtig nach UVP-RL; siehe Anhänge 1 und 2 am Ende der Vortragsfolien)
- Müssen Umweltverbände sich darauf beschränken, nur die Verletzung von Rechtsvorschriften zu rügen, die „Rechte Dritter“ vermitteln und „dem Schutz der Umwelt dienen“?
- **Beschränkung des Normenkontrollantragsrechts auf der Prüfungsstufe der Zulässigkeit?**
- * ? (Urteil des EuGH vsl. in erster Jahreshälfte 2011) [C-115/09]
- **Beschränkung des Normenkontrollantragsrechts auf der Prüfungsstufe der Zulässigkeit?**
- * **NEIN** (Urteil OVG Schleswig vom 12.03.2009, 1 KN 12/08)





**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

RA Dirk Teßmer

- Anlagen ... ->





ANHANG 1: UVP-PFLICHTIGKEIT VON STÄDTEBAULICHEN PLANUNGEN (KATALOG DES UVPG, ANLAGE 1)

1. UVP-Pflicht nach UVPG, Anlage 1 Nr. 18: Bauvorhaben [im Außenbereich] (Auszug):

Soll ein (Angebots-)Bebauungsplan für ein in Ziffer 18 der Anlage 1 zum UVPG aufgestellt werden, so ist dieser uvp-pflichtig wenn ...

Legende:

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c Satz 1 UVPG)

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c Satz 2 UVPG)

[hier Wiedergabe der Ziffern 18.1 bis 18.6 nur dem Vorhabentyp nach; es wird jeweils nach Kriterien der Vorhabensgröße bzw. der in Anspruch genommenen Fläche unterschieden, ob eine UVP-Pflicht generell, nur nach dem Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalles oder gar nicht besteht; der Auffangtatbestand 18.7 „Bau eines Städtebauprojektes für sonstige Anlagen“, und die Hinweise der UVP-Pflichtigkeit nach 18.8 (nach Maßgabe des Landesrechts) und nach 18.9. (planfeststellungsersetzende Bebauungspläne) sind komplett wiedergegeben.]

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
18.1	Bau eines Feriendorfes (...)	X	A
18.2	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes (...)	X	A
18.3	Bau eines Freizeitparks (...)	X	A
18.4	Bau eines Parkplatzes (...)	X	A
18.6	Bau eines Einkaufszentrums (...)	X	A
18.7	Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.7.1	100.000 m ² oder mehr,	X	
18.7.2	20.000 m ² bis weniger als 100 000 m ²		A
18.8	18.8 Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird;		A
18.9	Vorhaben, für das nach Landesrecht zur Umsetzung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG (...) eine UVP vorgesehen ist, sofern dessen Zulässigkeit durch einen Bebauungsplan begründet wird oder ein Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss ersetzt		



2. UVP-Pflicht nach UVPG, Anlage 1 Nr. 1 ff : B-Plan für uvp-pflichtige Vorhaben

Eine UVP-pflichtigkeit eines Bebauungsplanverfahrens besteht auch dann, wenn über den Bebauungsplan ein in Anlage 1 Nr. 1 ff. des UVPG aufgeführtes – bereits konkret geplantes - Vorhaben bauplanungsrechtlich ermöglicht werden soll (häufig, aber nicht notwendiger Weise in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan)

3. UVP-Pflicht nach UVPG, Anlage 1 Nr. 1 ff : planfeststellungersetzender B-Plan

Eine UVP-pflichtigkeit eines Bebauungsplanverfahrens besteht ferner dann, wenn ein in Anlage 1 Nr. 14 des UVPG aufgeführtes Straßenbauvorhaben, welches nach dem Straßenbaurecht planfeststellungspflichtig ist über einen „planfeststellungersetzenden Bebauungsplan) ermöglicht werden soll.





ANHANG 2: UVP-PFLICHTIGKEIT VON STÄDTEBAULICHEN PLANUNGEN (VORGABEN DER UVP-RL)

Die im UVPG vorgenommene Klassifizierung uvp-pflichtiger Projekte ist nur vorbehaltlich einer Übereinstimmung mit den Kriterien der UVP-Richtlinie der EG europarechtskonform. Maßgeblich sind die Vorgaben in Art. 4 Abs. 2, 3 i.V.m. Anhang II und III der UVP-RL

UVP-Richtlinie (Auszug) –

Art. 4 der UVP-Richtlinie 85/337/EWG

Abs.2 : Bei Projekten des Anhangs II bestimmen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 3 anhand

- a) einer Einzelfalluntersuchung oder
- b) der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien, ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, beide unter den Buchstaben a) und b) genannten Verfahren anzuwenden.

Abs. 3: Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen.

Anhang II

10. Infrastrukturprojekte

- a) Anlage von Industriezonen.
- b) **Städtebauprojekte**, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen.

(...)





Anhang III: Auswahlkriterien im Sinne von Art. 4 Abs. 3 UVP-Richtlinie

1. Merkmale der Projekte

Die Merkmale der Projekte sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- Größe des Projekts,
- Kumulierung mit anderen Projekten,
- Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- Abfallerzeugung,
- Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Projekte

Die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume, die durch die Projekte möglicherweise beeinträchtigt werden, muss unter Berücksichtigung insbesondere folgender Punkte beurteilt werden:

- bestehende Landnutzung;
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets;
- Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:
 - a) Feuchtgebiete,
 - b) Küstengebiete,
 - c) Bergregionen und Waldgebiete,
 - d) Reservate und Naturparks,





ANHANG 2: UVP-PFLICHTIGKEIT VON STÄDTEBAULICHEN PLANUNGEN (VORGABEN DER UVP-RL) - FORTSETZUNG -

- e) durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ausgewiesene Schutzgebiete; von den Mitgliedstaaten gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesene besondere Schutzgebiete,
- f) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- g) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,
- h) historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften.

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen

Die potentiellen erheblichen Auswirkungen der Projekte sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- dem grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

